

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Juli 2002

Nr. 18

I n h a l t

Seite

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren
im Studiengang Lebensmittelchemie an der
Universität Karlsruhe (TH)

94

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Lebensmittelchemie an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 5. Juli 2002

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl., S. 201), zuletzt geändert am 6. Dezember 1999 (GBl., S. 517) und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl., S. 286) zuletzt geändert am 12. April 2000 (GBl., S. 436) hat der geschäftsführende Rektor im Wege der Eilentscheidung am 7. Juni 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 2 Bewerbung
- § 3 Allgemeine schulische Leistungen
- § 4 Sonstige Leistungen
- § 5 Gesamtnote
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Im Studiengang Lebensmittelchemie der Universität Karlsruhe werden 40 vom Hundert der Studienplätze an Studienanfängerinnen und -anfänger nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die Einschreibeergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Anzahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht wesentlich übersteigen wird; in diesem Fall werden die Studienplätze nach § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 3) und sonstiger Leistungen (§ 4) eine Rangfolge nach Noten gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet der Prüfungsausschuss anhand eines von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Motivationsschreibens über die Rangfolge.

§ 2 Bewerbung

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(2) Zeugnisse und andere Dokumente, die dem Nachweis der allgemeinen schulischen (§ 3) und sonstigen (§ 4) Leistungen dienen, sind mit dem Zulassungsantrag in amtlich beglaubigter Kopie beim Studienbüro einzureichen. Ferner ist ein Schreiben von nicht mehr als 2 DIN-A 4-Seiten Länge vorzulegen, in welchem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Motivation für den angestrebten Studienwunsch erläutern.

§ 3 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Grundlage der Bewertung der für das Eignungsfeststellungsverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Schulzeugnis ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 2 gebildete qualifizierte Durchschnittsnote. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen erzielten Ergebnisse ein:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;

- c) eine fortgeführte Fremdsprache; bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet;
- d) Chemie;
- e) Biologie oder Physik; wurden beide Fächer belegt, wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet.

(3) Die qualifizierte Durchschnittsnote wird in folgenden Schritten gebildet:

1. die in den vier Halbjahren der Oberstufe in den Fächern gem. Absatz 2 lit. a) bis lit. e) erreichten Punkte werden kursweise addiert;
2. die addierten Punktesummen werden durch 20 geteilt; der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind.
Das Ergebnis der Teilung ergibt die qualifizierte Durchschnittspunktzahl, die auf die volle Zahl nach oben oder unten gerundet wird;
3. die Durchschnittspunktzahl wird in die qualifizierte Durchschnittsnote umgerechnet, wobei folgender Schlüssel zugrunde zu legen ist:

15 Punkte = Note 0,7 / 14=1,0 / 13=1,3 / 12=1,7 / 11=2,0 / 10=2,3 / 9=2,7 / 8=3,0 / 7=3,3 / 6=3,7
5=4,0 / 4=4,3 / 3=4,7 / 2=5,0 / 1=5,3 / 0=6,0.

(4) Aus der sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebenden Durchschnittsnote und der qualifizierten Durchschnittsnote wird eine Zwischennote im Verhältnis 30 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 70 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet.

(5) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 4 Sonstige Leistungen

Die nach § 3 Abs. 4 ermittelte Zwischennote verbessert sich bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur/zum Chemisch-Technischen Assistentin bzw. Assistenten, Pharmazeutisch-technischen Assistentin bzw. Assistenten, Biologisch-Technischen Assistentin bzw. Assistenten oder Medizinisch-Technischen Assistentin bzw. Assistenten um jeweils 0,2; eine Verbesserung der Zwischennote um mehr als 0,4 ist ausgeschlossen.

§ 5 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus der nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 gebildeten Note, wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die erste Stelle ohne Rundung gestrichen werden; in Betracht kommen Noten zwischen 0,7 (sehr gut) und 6,0 (ungenügend).

§ 6 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Im Übrigen ist das Studienbüro der Universität Karlsruhe für das Verfahren zuständig

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Die Satzung der Universität Karlsruhe für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Lebensmittelchemie vom 9. Juni 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11 vom 23. Juni 2000) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/03.

Karlsruhe, den 5. Juli 2002

*Professor Dr. rer. nat. Manfred Schneider
(Geschäftsführender Rektor)*